

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger über die Meisterprüfung für das Handwerk **Harmonikamacher (Harmonikamacher-Meisterprüfungsordnung)** trat mit 1.12.2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Harmonikamacher-Meisterprüfung.

Die Novellierung der Harmonikamacher-Meisterprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 108/2022 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Neufassung der **Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe Harmonikamacher** erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen.

Die **Harmonikamacher-Meisterprüfung** entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung Kunsthandwerke, Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung, sondern auch Fachexperten aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer bei der Lehrabschluss- und Meisterprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das IAGF (Institut für angewandte Gewerbeforschung).

Besonderer Teil

Zu § 1 Allgemeine Prüfungsordnung:

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 Qualifikationsniveau:

Neu in der Prüfungsordnung: Die Prüfung wird auf NQR-Niveau 6 abgehalten. Der dazugehörige Qualifikationsstandard, der das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz beschreibt, findet sich in Anlage 1.

Zu § 3 **Gliederung und Durchführung:**

Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau)
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B umfasst den Gegenstand Fachgespräch auf meisterlichem Niveau.
- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Es bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

Zur Prüfungskommission:

Angeleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Bei Ablegung des Moduls 1 Teil A, Modul 1 Teil B sowie Modul 3 hat ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Person anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei den Modulen 1 (Teil A und B) sowie bei Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung relevant ist. Das Modul 2 (Teil A und B) erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs. 5 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und das Modul 2 Teil A

Zu §§ 4, 5 und 6 **Modul 1: Fachlich praktische Prüfung:**

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A (§ 5) umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ und entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung.

Teil B (§ 6) umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf meisterlichem Niveau“.

Die Bewertungskriterien für die Teil A und B sind Maßgenauigkeit, Sauberkeit der Ausführungen, Funktionalität und fachgerechte Verwendung der Werkzeuge.

Die Prüfungsdauer bei Modul 1 Teil A beträgt wie bisher 2 Stunden. Nach maximal 2,5 Stunden ist diese Prüfung zu beenden.

Modul 1 Teil B ist wie bisher innerhalb von 12 Stunden zu absolvieren, wobei die höchst zulässige Prüfungsdauer 13 Stunden beträgt.

Zu §§ 7, 8 und 9 **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:**

Die fachlich mündliche Prüfung besteht aus den Teilen A und B. Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8). Teil B umfasst den Gegenstand

„Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“ (§ 9). In Teil A hat der/die Prüfungskandidat/in die in § 8 angeführten Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Das Prüfungsgespräch gem. § 8 ist wie bisher nach längstens 30 Minuten zu beenden. Die Bewertungskriterien für Modul 2 Teil A sind fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Das Fachgespräch iSd. § 9 (Teil B) hat wie bisher mindestens 45 Minuten zu dauern und ist nach längstens 60 Minuten zu beenden. Bewertungskriterien für Modul 2 Teil B sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und professionelle Gesprächsführung.

Zu § 10 Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:

Dieses Modul umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

Eine digitalunterstützte Ablegung der Prüfung ist zulässig, sofern die Durchführung und das Testergebnis transparent und nachvollziehbar sind. Die Bewertung der Prüfung hat unter Bedachtnahme fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit des Lösungswegs zu erfolgen. Diese Prüfung ist wie bisher nach längstens siebeneinhalb Stunden zu beenden.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann.

Zu §§ 11 und 12 Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung:

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu § 13 Bewertung:

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut bis Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung die „exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten erforderlich sind.“

Zu § 14 Wiederholung:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 15 Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Orgelbauer:

Personen, die im Handwerk Orgelbauer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Gegenstand dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B.

Zu § 16 Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger:

Personen, die im Handwerk Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Gegenstand dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B

Zu § 17 Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Holzblasinstrumentenerzeuger:

Personen, die im Handwerk Holzblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Gegenstand dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B

Zu § 18 Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Blechblasinstrumentenerzeuger:

Personen, die im Handwerk Blechblasinstrumentenerzeuger eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Gegenstand dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B

Zu § 19 Zusatzprüfung für die fachlich nahestehende Meisterprüfung Klaviermacher:

Personen, die im Handwerk Klaviermacher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgenden Gegenstand dieser Meisterprüfung: Modul 2 Teil B

Zu § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die neue Meisterprüfungsordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft., um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

Zu Anlage 1 und 2:

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 6, 9 und 10 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.